
Tierkörperentsorgung in den öffentlichen Sammelstellen der Gemeinden und Städte

Allgemeine Informationen

Die Entsorgung von Kadavern (umgestandene, totgeborene oder nicht zur Fleischgewinnung getötete Tiere oder Teile davon) muss über die Tierkörpersammelstellen der Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden können per Reglement die Organisation und den Unterhalt der Sammelstelle regeln. Sie können dafür eine Gebühr erheben. Ab Sammelstelle werden die Kadaver wöchentlich von einer der beiden Entsorgungsfirmen GZM Extraktionswerk AG Lyss oder TMF Extraktionswerk AG Bazenheid abgeholt und der Verbrennung zugeführt.

Vergraben

Vergraben werden dürfen einzelne kleine Heimtiere bis zu einem Gewicht von 10 kg auf Privatgrund. Andere Kadaver bzw. tierische Abfälle dürfen nur in bestimmten Ausnahmesituationen (z. B. unwegsames Gelände) und nur mit Bewilligung des Veterinärdienstes vergraben werden.

Tierkörper bis 200 kg

In den Tierkörpersammelstellen der Gemeinden können alle Tierkörper bis zu einem Gewicht von 200 kg entsorgt werden. Das Verpackungsmaterial und alle körperfremden Materialien wie z.B. Halsbänder sind zu entfernen und separat zu entsorgen. Bei Nutztieren sollen die Ohrmarken zwecks Identifizierung am Tier belassen werden.

Tierkörper ab 200 kg

Tiere mit einem Körpergewicht von mehr als 200 kg dürfen nicht über die Sammelstellen entsorgt werden. Sie werden **direkt ab Hof** durch die Firma GZM Lyss abgeholt. Die Zufahrt für den Lastwagen muss gewährleistet sein. Tote Tiere sind ausserhalb des Stalles bereitzustellen. Metallteile (Hufeisen, Nasenringe etc.) sind vorgängig zu entfernen. Ohrmarken sollen zwecks Identifizierung am Tier belassen werden.

Telefon GZM: 032 387 47 87

Mo – Do: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr

Fr: 08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:30 Uhr

Telefon GZM Pikettdienst: 032 384 33 33 (ausserhalb der Bürozeiten)

Gesetzliche Grundlagen

Die Entsorgung von tierischen Abfällen ist in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) und in der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz vom 19. November 2008 (V EG TSG; SAR 390.211) geregelt. Tierische Abfälle aus gewerbsmässigen Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben dürfen nicht über die Sammelstellen entsorgt werden, ausser es besteht ein separater Entsorgungsvertrag mit der betreffenden Sammelstelle. Für gewerbsmässig anfallende tierische Abfälle gelten die separaten Bestimmungen der VTNP.